

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Wartung /Miete 01.2018

I Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Vermietung und Wartung von den umseitig aufgeführten Mietgegenständen am vereinbarten Standort. Die Wartung der Mietgegenstände kann durch Zusatzvereinbarung ausgeschlossen sein.

II Mietpreis/Wartung

Der Mietpreis setzt sich aus der vereinbarten Grundmiete oder Miete und/oder Mindestabnahme und/oder Seitenpreis und dem darüber hinaus tatsächlich erzielten Verbrauch zusammen.

2. Im Mietpreis inkl. Wartung sind enthalten:

Die Überlassung der Mietgegenstände; die Durchführung von Wartungsarbeiten während der bei Kunze & Ritter GmbH (im nachfolgenden K&R genannt) gültigen Geschäftszeit (montags - donnerstags 8.00-17.00 Uhr/ freitags 8.00-15.00 Uhr, ausgenommen Feiertage). Das Prüfen und Pflegen im technisch notwendigen Umfang, das Beseitigen von Störungen und Schäden, die Lieferung von Zubehör und Verbrauchsmaterial, soweit nicht nachfolgend ein Ausschluß gegeben ist. Der Mieter läßt alle Wartungs- und sonstigen Arbeiten an den Geräten nur durch K&R oder mit dessen Zustimmung ausführen. Die im Mietpreis enthaltenen Verbrauchsmaterialien werden entsprechend dem abgerechneten Kopiervolumen auf Bedarf nachgeliefert. Der Mieter verpflichtet sich zu sachgemäßer Nutzung und ausschließlicher Verwendung der von K&R empfohlenen Verbrauchsmaterialien für das Vertragsgerät. Übersteigt der Aufwand den normalen Bedarf, so ist K&R zur Berechnung der zusätzlich bestellten Verbrauchsmaterialien berechtigt (Normal = 5% Flächendeckung).

3. Die nachfolgend aufgezählten Arbeiten sowie Belieferung mit Zubehör und Verbrauchsmaterialien sind im Mietpreis nicht enthalten und werden dem Mieter zu den jeweils vereinbarten Preisen gesondert in Rechnung gestellt:

-Reparaturen oder der Austausch von Druckschnittstellen (Efi-Controller, interne Schnittstellen...) und Faxmodulen

-die Belieferung mit Papier, Heftklammern, (Master für Copyprinter/RISO), zusätzliche Bedienungsanleitungen, Kabel, Leitungen oder sonstige Steckverbindungen, soweit sie nicht im Lieferumfang des jeweiligen Gerätes enthalten sind.

-Anlieferung, Installation und Abholung des Mietgegenstandes;
-Installation der dazugehörigen Software Applikation und Software Updates;
-Kalibrierungsservice bei Farbgeräten;
-Umprogrammierung auf Wunsch des Mieters nach der Einstellung;

-nachträgliche Installation von Zubehör;
-Wartungsarbeiten auf Wunsch des Mieters außerhalb der bei K&R üblichen Geschäftszeiten;
-zeitweise Überlassung eines Ersatzgerätes wegen Instandsetzungsarbeiten, die von K&R nicht zu vertreten sind;

-Nach- und Auffüllung von Verbrauchsmaterialien, insbesondere Toner und Papier;
-Wartungsarbeiten infolge unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung von nicht von K&R freigegebenen Verbrauchsmaterialien.

-Anbindung an beim Mieter bestehende EDV-Systeme. Der Mieter ist verantwortlich für die Anbindungsmöglichkeit an vorhandene Schnittstellen. K&R hat insoweit lediglich dafür Sorge zu tragen, daß die von ihr vermieteten Geräte über kompatible Schnittstellen verfügen und die Anbindung ordnungsgemäß vorgenommen wird. Soweit hierfür gesonderte Software notwendig ist, hat K&R für die Funktion dieser Software einzustehen, nicht aber für die Funktion des gesamten Systems, einschließlich des bereits beim Mieter bestehenden Systems.

4. Im Mietpreis ohne Wartung sind enthalten:

Die Überlassung der Mietgegenstände. Die Belieferung von Verbrauchsmaterialien sowie Papier ist im Mietpreis nicht enthalten. Wartungen, Reparaturen, An- und Abfahrt der Techniker, Ersatzteile und Arbeitszeit sind vom Mieter zu zahlen.

5. K&R hat das Recht, die auf der Vorderseite dieses Vertrages aufgeführten Preise unter Einhaltung einer Änderungsfrist von zwei Kalendermonaten zum Monatsende, nicht jedoch vor Ablauf von mindestens sechs Monaten, durch schriftliche Änderungsanzeige zu verändern, sofern dies zum Ausgleich von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen erforderlich ist. Macht K&R hiervon Gebrauch und würden sich die vorgenannten Preise dadurch um mehr als 10% jährlich verändern, hat der Mieter das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Andernfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Veränderungsfrist als vereinbart.

6. Der Mieter verpflichtet sich, während des Vertragszeitraumes nur Originalmaterialien zur Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Mietgegenstände zu verwenden.

III Supportpauschale für die EDV-Anbindung

Die Supportpauschale für die EDV-Anbindung beinhaltet alle Leistungen (Arbeitszeit, Telefonsupport und Ersatzteile) für die Störungssuche und Beseitigung sämtlicher Hardwarefehler an allen für die Anbindung notwendigen Komponenten einschließlich der vom Hersteller kostenfrei zur Verfügung gestellten Softwareupdates. Ausgeschlossen sind Softwareupdates, Kalibrierungen, Bedienungsfehler oder Probleme, die auf das Netzwerk, die eingesetzten Server und Arbeitsplatzrechner, deren Betriebssysteme und Anwendersoftware sowie auf die Verwendung vom Hersteller nicht freigegebener Komponenten zurückzuführen sind.

IV Abrechnung

1. Die Grundmiete oder die Miete und/oder der Mietzins für die vereinbarte Mindestabnahme ist im Voraus fällig und wird grundsätzlich vierteljährlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen oder per Mietrechnung berechnet. Eine monatliche Abrechnung bleibt vorbehalten, muß aber schriftlich angekündigt werden. Für den Monat der Installation wird die Miete anteilig berechnet.

2. Die Abrechnung des effektiven Verbrauchs erfolgt vierteljährlich im Nachhinein.
-Dem Mieter werden die Seiten in Rechnung gestellt, die sich gemäß Zählerstand ergeben. Die Abrechnung erfolgt mindestens auf der Basis des Formates DIN A4.
-Der Mieter verpflichtet sich, bis zum Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode den Zählerstand durch Zusendung der Zählerstandskarte mitzuteilen.

-Geht die Zählerstandskarte bzw. ein entsprechender Nachweis nicht rechtzeitig ein, ist K&R berechtigt, zur vorläufigen Abrechnung die Durchschnittskopienzahl der letzten Abrechnung in Rechnung zu stellen. Der tatsächlich entstandene Anspruch bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung des Mieters zur rechtzeitigen Zahlung der Miete wird hierdurch nicht berührt.

3. Rechnungen sind sofort nach Rechnungsdatum zahlbar.

V Sorgfaltspflicht

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand gemäß den ihm übertragenen Bedienungspflichten in sorgfältiger Weise zu benutzen sowie die Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von K&R zu befolgen.

2. Der Mieter hat verantwortliche Bedienungskräfte zu benennen, die von K&R eingewiesen werden.

3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in einem gebrauchsfertigen Zustand zu enthalten und erforderliche Reparaturen bzw. Wartungsarbeiten von K&R oder einem von ihr autorisierten Dritten ausführen zu lassen. Der Mieter hat auftretende Störungen K&R unverzüglich mitzuteilen.

VI Änderung bezüglich der Mietsache

1. Der Mieter bedarf der schriftlichen Einwilligung von K&R, bevor die vereinbarte Verwendung, der Standort/Einsatzort oder die Mietsache selbst verändert oder mit Einbauten versehen wird.

2. Einbauten oder selbstständige Bestandteile gehen in das Eigentum von K&R über. Ein Entschädigungsanspruch des Mieters ist ausgeschlossen. Letzteres gilt insbesondere auch für notwendige Verwendungen und solche Veränderungen der Mietsache, die keine Einbauten sind.

VII Versicherung der Mietsache

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Leitungswasser, Sturm- und Elementarschäden zu versichern. Eine Schwachstromversicherung ist ebenfalls vom Mieter abzuschließen.

2. Soweit kein Versicherungsschutz besteht, hat der Mieter alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung der Geräte in Räumen entstehen, die der Aufsicht des Mieters oder seiner Erfüllungsgehilfen unterliegen.

VIII Gewährleistung und Haftung

1. Die Gewährleistung besteht grundsätzlich nur, wenn geeignete und von K&R empfohlene Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile und Kopienträger verwendet werden. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn an dem Mietgegenstand Eingriffe vom Mieter oder von Dritten vorgenommen wurden, die hierzu von K&R nicht autorisiert wurden, oder wenn der Mietgegenstand ohne die Zustimmung von K&R an einen anderen geographischen Standort gebracht wurde und der Schaden hierauf zurückzuführen ist.

2. Die Bestimmungen der §§ 536, 537 BGB sind dahingehend eingeschränkt, daß das Recht zur Minderung erst dann entsteht, wenn die eingeschränkte Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit trotz zweier

Beseitigungsversuche durch K&R oder einem von ihm beauftragten Dritten über zwei Wochen hinaus seit Beginn der Mängelbeseitigungsversuche nicht behoben worden ist und dem Mieter auch kein Ersatzgerät angeboten wurde.

3. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfaßt die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

4. Weitere Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Mieters aus Verzug, wegen Nichterfüllung, aus unerlaubter Handlung, wegen Unmöglichkeit der Leistung oder aus Verschulden bei Vertragsabschluß, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechungsschäden, Reparaturarbeiten, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten sind ausgeschlossen, soweit nicht bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. K&R haftet auch nicht für Schäden und/oder für den Verlust von Informationen und Daten, insbesondere wenn die Mietgegenstände in Zusammenhang mit anderen technischen Geräten des Mieters stehen oder mittels Einbindung in diese (Softwareanbindung/Schnittstellen) von K&R zur Verfügung gestellt werden, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen von K&R wird die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen in VII, Nr. 1-4 nicht verbunden.

XI Mitteilungspflicht des Mieters

Der Mieter hat K&R unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter oder der Mieter selbst den Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens stellt, oder wenn ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird.

X Zahlungsverzug, Vertragsverletzung, Kündigung

1. K&R ist zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist (fristlos) berechtigt, wenn der Mieter eine seiner wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt. Dies gilt vor allem dann, wenn durch die Vertragsverletzung des Mieters eine Gefährdung des Eigentums von K&R oder der Forderungen von K&R gegen den Mieter eintritt. Insbesondere ist dies der Fall, wenn

-der Standort des Mietgegenstandes ohne Zustimmung von K&R verändert wird,
-durch Verwendung von nicht Originalverbrauchsmaterialien Störungen am Mietgegenstand auftreten, -Zahlungsrückstand mit zwei Mietraten eintritt,

-sich die wirtschaftliche Lage des Mieters in einer Weise verschlechtert, die die ordnungsgemäße Fortsetzung der Mietzahlung nicht länger gewährleistet erscheinen läßt,
-auf Seiten des Mieters Zahlungseinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste erfolgen,

-ein Insolvenz-, gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren über das Vermögen des Mieters eingeleitet wird.

2. Gerät der Mieter mit Mietzahlungen in Höhe von insgesamt einer Mietrate länger als 10 Tage in Verzug, so hat K&R für den Fall, dass der Mieter nicht innerhalb von weiteren 10 Tagen seine Zahlungspflicht erfüllt, zur Sicherung der offenstehenden Forderungen das Recht, das Mietobjekt zurückzunehmen oder einen Service- und Lieferstop zu verhängen, bis der Mieter die Rückstände gezahlt hat. Weder durch die Rücknahme noch durch den Service- und Lieferstop wird der Bestand des Mietvertrages berührt, insbesondere wird der Mieter nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mietzinses frei. Die mit der Sicherungsrücknahme verbundenen Kosten hat der Mieter zu tragen. Zahlt der Mieter den rückständigen Mietzins, so steht ihm umgehend das Recht zu, den Mietgegenstand zur weiteren Nutzung herauszuverlangen oder die Aufhebung des Service- und Lieferstopps zu verlangen.

3. Zum Zwecke der Inbesitznahme gem. vorstehender Ziffer 2 verpflichtet sich der Mieter, den Mietgegenstand auf erstes Anfordern herauszugeben.

4. Sofern K&R nicht auf die gesetzlichen Erfüllungs- und/oder Schadenersatzansprüche besteht, kann sie bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Mieters und daraus folgender vorzeitiger Vertragsauflösung durch K&R statt dessen einen sofort fälligen pauschalierten Schadenersatz beanspruchen.

5. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt die Hälfte der Mietsache, die bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu zahlen wären, höchstens aber 2 Jahresmieten (höchstens jedoch 1,5 Jahresmieten, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit 4 Jahre und weniger beträgt).

6. Des Weiteren ist der Mieter zur sofortigen Beendigung des Gebrauchs und der Benutzung des Mietobjektes sowie zu dessen Herausgabe verpflichtet.

XI Untervermietung

1. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis von K&R nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache unterzuvermieten. Verweigert K&R die Erlaubnis zur Untervermietung, steht dem Mieter aus diesem Grund kein Kündigungsrecht zu.

2. Der Mieter tritt schon jetzt für den Fall der Untervermietung die ihm gegen den Untermieter zustehenden Mietforderungen zur Sicherung der Forderung von K&R an K&R ab.

XII Zugriff Dritter auf die Mietsache

Wird die Mietsache gepfändet oder wird die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstückes, auf dem sich die Mietsache befindet, beantragt oder macht ein Dritter in sonstiger Weise Rechte an der Mietsache geltend, so hat der Mieter K&R hiervon unverzüglich unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen, insbesondere des Pfändungsprotokolls, zu benachrichtigen. Alle Interventionskosten trägt der Mieter.

XIII Verzugsfolgen / Aufrechnung

1. Bei Zahlungsverzug des Mieters ist K&R berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt K&R vorbehalten.

2. Sofern der Mieter Vollkaufmann ist, kann er gegen eine Mietzinsforderung nicht aufrechnen, es sei denn, die Gegenseitigkeiten des Mieters sind von K&R anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Herausgabenspruch von K&R an dem Mietgegenstand.

XIV Vertragsdauer

1. K&R behält sich vor, von diesem Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen zurückzutreten, um die Bonität des Mieters zu überprüfen. Dieses Rücktrittsrecht verlängert sich auf sechs Wochen, wenn einschlägige Kreditauskunfts-gesellschaften keine Informationen liefern können und/oder der Mieter bei der Aufklärung nicht entsprechend mithilft.

2. Wird der Vertrag vor Ablauf der auf der Vorderseite vereinbarten Grundmietzeit nicht fristgerecht schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um 12 Monate. Bei Vertragslaufzeiten bis zu 47 Monate beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate, bei Vertragslaufzeiten ab 48 Monaten beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate.

3. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt 72 Monate.

XV Allgemeines

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Auf die Einhaltung der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

3. K&R bleibt Eigentümer der Mietgegenstände. Der Mieter hat Befragten von K&R jederzeit Zutritt zu dem vermieteten Gerät zu gestatten.

4. K&R ist berechtigt, das Eigentum an dem Mietgegenstand, insbesondere zum Zwecke der Finanzierung, auf Dritte zu übertragen. Sie ist ebenso berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Mietzinsansprüche sowie sonstigen vertraglichen Rechte an Dritte abzutreten oder den Vertrag insgesamt auf einen Dritten zu übertragen, ohne daß es hierzu einer gesonderten Zustimmung des Mieters bedarf. Im Falle der Vertragsübernahme durch einen Dritten verpflichtet sich K&R, für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages die Vermieterseite treffen, neben der neuen Vertragspartei einzustehen.

5. Erfüllungsort ist für beide Teile Freiburg im Breisgau. Wenn der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird als Gerichtsstand ebenfalls Freiburg im Breisgau vereinbart. Der Mieter ist verpflichtet, K&R den oder die Empfangszustellungsbevollmächtigten nebst Adresse bekanntzugeben.